

## Übersicht: Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)

### I. Tatbestand

#### 1. Objektiver Tatbestand

##### a) Unfall im Straßenverkehr

= Plötzliches Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, das mit dessen typischen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und einen nicht ganz unerheblichen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat.

##### b) Stellung als Unfallbeteiligter (→ Legaldefinition in § 142 Abs. 5)

Es genügt eine *mögliche* Mitverursachung des Unfalls!

##### c) Tathandlungen:

**(1) Abs. 1 Nr. 1: Entfernen vom Unfallort, ohne die in Nr. 1 genannten Feststellungen ermöglicht zu haben.**

Pflichten zur aktiven Vorstellung und zur passiven Duldung der erforderlichen Feststellungen.

Tathandlung nur erfüllbar, wenn **feststellungsbereite Personen** am Unfallort anwesend sind!

Verzichten die Unfallgegner auf die Feststellungen, gelten hierfür die Grundsätze der rechtfertigenden Einwilligung.

**(2) Abs. 1 Nr. 2: Entfernen vom Unfallort, ohne eine angemessene Zeit gewartet zu haben.**

Dauer der Wartezeit abhängig von Tageszeit und Situation am Unfallort; ca. 30-60 Minuten.

**(3) Abs. 2 Nr. 1: Unterlassen nachträglicher Feststellungen, wenn der Unfallort nach Ablauf der Wartefrist verlassen wurde.**

**(4) Abs. 2 Nr. 2: Unterlassen nachträglicher Feststellungen nach berechtigtem oder entschuldigtem Entfernen vom Unfallort.**

P bei gerechtfertigtem Entfernen: Eigene Belange des Täters (Termine, Geschäfte)

P bei entschuldigtem Entfernen: auch auf Schuldunfähigkeit anwendbar? (→ Verhältnis zu § 323a)

P des unvorsätzlichen Entfernens: gilt laut BVerfG *nicht* als „berechtigt“ → § 142 II Nr. 2 nicht anwendbar.

P Gefahr eigener Strafverfolgung: schließt grundsätzlich die nachträgliche Meldepflicht nicht aus.

#### 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

### II. Rechtswidrigkeit

### III. Schuld